

18.02.14

Betriebsvereinbarung

Zwischen der Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Generalintendant Michael Grosse und Reinhard Zeileis

und dem

Betriebsrat der Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH, vertreten durch den Vorsitzenden, Burkhard Bertho,

wird folgende

Betriebsvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit in der Schneiderei

geschlossen:

1 - Personenkreis/Geltungsbereich

Alle Beschäftigten der Schneiderei nehmen an der Gleitzeit teil.

2 - Arbeitszeit

Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen.

3 - Gleitzeitrahmen

Alle an der gleitenden Arbeitszeit teilnehmenden Beschäftigten können Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit innerhalb der nachfolgend aufgeführten Grenzen selbst bestimmen:

Dienstbeginn:

montags - freitags 07.00 - 09.00 Uhr

Dienstende

montags - donnerstags 15.30 - 18.00 Uhr

freitags 12.00 - 13.30 Uhr

Innerhalb des Gleitzeitrahmens muss jedoch immer sichergestellt werden, dass mindestens 2 Personen aus der gesamten Schneiderei/ Kostümabteilung gleichzeitig anwesend sind.

Sonderregelungen sind mit Zustimmung des Betriebsrates möglich.

4- Kernarbeitszeit

Während der folgenden Kernarbeitszeiten müssen alle Vollzeitbeschäftigten im Theatergebäude Krefeld sein, sofern für ihre Abwesenheit keine besonderen Gründe, wie z. B. Urlaub, Dienstreise, Dienstgang, Dienstbefreiung, Krankheit vorliegen.

Die Kernarbeitszeit beträgt

montags – donnerstags 09.00 – 12.30 Uhr und 13.15 – 15.30 Uhr

freitags 09.00 - 12.00 Uhr

Sonderregelungen sind mit Zustimmung des Betriebsrates möglich.

5 – Mittagspause

Die Mittagspause kann gleitend in der Zeit von 12.30 – 13.15 Uhr genommen werden. Sie ist grundsätzlich zusammenhängend zu nehmen und beträgt an jedem Arbeitstag mit einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mind. 30 Minuten. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden müssen die Pausenzeiten mind. 45 Minuten betragen.

6 - Dauer der täglichen Arbeitszeit, Arbeitsschutzbestimmungen

Grundsätzlich darf täglich nicht mehr als 10 Stunden gearbeitet werden. Ausnahmen sind unter Beachtung der gesetzlichen und tariflichen Anforderungen nur in Notfällen oder in außergewöhnlichen Fällen zulässig. Alle Beschäftigten sind verpflichtet, die Arbeitszeitbestimmungen (u. a. Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz) einzuhalten.

Mitarbeiterinnen, die den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes unterliegen, haben die Regelung dieses Gesetzes, insbesondere im Hinblick auf Pausen und Dauer der täglichen Arbeitszeit, einzuhalten.

7 – Zeiterfassung

Die gleitende Arbeitszeit stellt an die Selbstverantwortung der Mitarbeiter/ innen sowie an die Steuerungsverantwortung der Führungskräfte erhöhte Anforderungen.

Führungskräfte und Mitarbeiter/ innen verständigen sich über die Arbeits- und Abwesenheitszeiten. Auf Grund der Verantwortung für einen reibungslosen Arbeitsablauf liegt das Entscheidungsrecht bei den Führungskräften. Führungskräfte in der Kostümabteilung sind die Kostümleiterin und die Gewandmeisterinnen.

Von jeweils einem benannten Mitarbeiter pro Schneiderei werden im Verlauf des Vormittags in den Zeiterfassungslisten der Dienstbeginn und das Dienstende, sowie Dienstunterbrechungen welche durch private Umstände verursacht werden, für den Tag erfasst. Nachträgliche Änderungen in den Zeiterfassungslisten obliegen ausschließlich dem Mitarbeiter, welcher die Listen führt.

Es ist im Zuge der Gleitzeitvereinbarung möglich, positive wie negative Zeitguthaben aufzubauen. Am Monatsende darf die Differenz der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zu der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit 12 Stunden nicht überschreiten.

Der Ausgleich von Zeitguthaben im Umgang von freien Tagen ist rechtzeitig bei der Leitung der Kostümabteilung und dem entsprechenden Gewandmeister zu beantragen und wird genehmigt, soweit es der Dienstbetrieb erlaubt.

Der Ausstattungsleitung und der Leitung der Kostümabteilung bleibt es vorbehalten; unter Abwägung der dienstlichen Erfordernisse Ausgleich von Zeitguthaben bis zu einer Reststundenanzahl von 4 Arbeitsstunden anzuweisen.

Zum Spielzeit- und Vertragsende muss die Differenz der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zu der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit 0 (Null) betragen.

Durch die Möglichkeit der Gleitzeitregelung angesammelte Stundenguthaben gelten nicht als geleistete Überstunden. Es gilt weiterhin die unter Punkt 12 der Gleitzeitvereinbarung festgelegte Regelung für Überstunden.

Rauchen und privates Telefonieren sind innerhalb der durch die Arbeitszeitregelung der Abteilung festgelegten Pausen statthaft. Darüber hinausgehende individuelle Regelungen zwischen den Mitarbeitern und den Gewandmeisterinnen sind möglich.

Bei ganztägiger Abwesenheit wird die für den jeweiligen Tag geltende Soll-Arbeitszeit angerechnet.

8 – Arztbesuche

Arztbesuche und ärztlich verordnete Therapiebesuche und dazugehörige Wegezeiten werden als Arbeitszeit gewertet.

9 – Krankheit

Im Krankheitsfall wird die für den jeweiligen Tag geltende Soll-Arbeitszeit berechnet.

10 – Persönliche Angelegenheiten, Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten

Persönliche Angelegenheiten sind grundsätzlich außerhalb der Kernarbeitszeit zu erledigen.

Die Wahrnehmung staatsbürgerlicher Pflichten kann nach Entscheidung durch einen Geschäftsführer als Arbeitszeit angerechnet werden. Bei Anrechnung als Arbeitszeit sind sie als Kernarbeitszeit zu werten.

11 – Dienstreisen/Dienstgänge

Dienstreisen und Dienstgänge werden wie bisher im Rahmen des tariflichen Rechts behandelt.

12 – Überstunden

Überstunden sind über die Soll-Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunden, die mit Genehmigung der Personalabteilung und mit Zustimmung des Betriebsrates geleistet werden.

13 – Sonderregelungen für Teilzeitbeschäftigte

Für Teilzeitbeschäftigte werden individuelle Arbeitszeitregelungen getroffen, die sich im Rahmen der für den Bereich geltenden Gleit- und Kernarbeitszeiten halten.

14- Missbrauch/Folgen

Beschäftigte, die diese Betriebsvereinbarung nicht einhalten, können für einen befristeten Zeitraum von der Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus können unmittelbar Maßnahmen nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingeleitet werden.

15 – individuelle Beendigung der Gleitzeit

Einzelne Beschäftigte der Abteilung können beantragen, von der Gleitzeit ausgenommen zu werden. Nach Entscheidung durch den Arbeitgeber/Geschäftsführer und mit Beteiligung des Betriebsrates gilt mit Beginn der darauf folgenden Woche für diese Beschäftigten wieder die bisherige Arbeitszeitregelung.

16 – Schlussbestimmungen

Diese Betriebsvereinbarung tritt ab 01.03.2014 in Kraft. Sie ist mit einer beiderseitigen Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar.

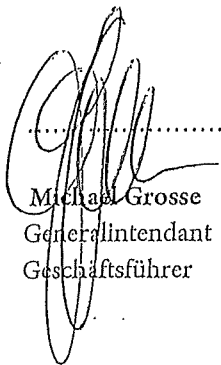
Diese Betriebsvereinbarung bedarf keiner besonderen Kündigung im Falle einer Neuregelung der Jahresarbeitszeit nach TVöD und wird somit automatisch außer Kraft gesetzt.

Durch die Betriebsvereinbarung wird den Beschäftigten der Damen- und Herrenschniderei die Möglichkeit eingeräumt, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie Lage und Dauer der Mittagspause unter Beachtung der Regelungen dieser Betriebsvereinbarung selbst zu bestimmen.

Krefeld, 14. Januar 2014

Theater Krefeld
und Mönchengladbach gGmbH

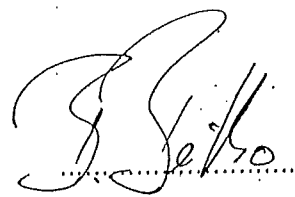
BETRIEBSRAT der Theater Krefeld
und Mönchengladbach gGmbH



.....
Michael Grosse
Generalintendant
Geschäftsführer



.....
Reinhard Zeileis
Geschäftsführer



.....
Burkhard Bertho
Betriebsratvorsitzender